



Bekanntmachung

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Am Kapellenbach"; Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss hat am 20.04.2023 den Satzungsbeschluss für die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Kapellenbach“ gefasst.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden im Rahmen des Satzungsbeschlusses einer entsprechenden Abwägung unterzogen.

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Kapellenbach“ einschließlich Begründung liegt ab

03.05.2023

im Rathaus Feldkirchen, Ollinger Straße 10, im Obergeschoss Zimmer 1.22 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf. Über den Inhalt der Bebauungsplan-Änderung kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Kapellenbach“ in Kraft.

Bebauungsplan und Begründung finden Sie auch auf der gemeindlichen Homepage www.feldkirchen-westerham.de unter aktuelle Bekanntmachungen auf folgendem Link:

<https://www.feldkirchen-westerham.de/de/aktuelles-aus-der-gemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Feldkirchen, 02.05.2023



Johannes Zistl
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 03.05.2023

Abzunehmen am: 05.06.2023

Abgenommen am: _____